

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 31. Januar 2008¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. März 2008²,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 98 Abs. 4 (neu)

B.Vorberei-
tungsverfahren
I. Gesuch

⁴ Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

Art. 99 Abs. 4 (neu)

II. Durchführung
und Abschluss
des Vorberei-
tungsverfahrens

⁴ Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Verlobten mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁴ über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. j (neu) und Abs. 2 Bst. i (neu)

¹ Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

¹ BBl 2008 2467

² BBl 2008 2481

³ SR 210

⁴ SR 142.51

- j. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches⁵ und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁶.

² Das BFM kann die vom ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- i. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004.

2. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁷

Art. 5 Abs. 4 (neu)

Gesuch ⁴ Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

Art. 6 Abs. 4 (neu)

Prüfung ⁴ Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Partnerinnen oder Partnern mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Heim, Donzé, Gross Andreas, Hodgers, Leuenberger-Genève, Marra, Tschümperlin, Zisyadis)

Nichteintreten

⁵ SR 210

⁶ SR 211.231

⁷ SR 211.231